Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Vaterstetten (Baumschutzverordnung) vom 01.01.2023

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1362), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a) des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBI. S. 352) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Alle Nadel- und Laubbäume, die einen Stammumfang von 100 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, sind im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Vaterstetten unter Schutz gestellt. Dies gilt auch für mehrstämmige Bäume, sobald ein Stamm einen Mindestumfang von 100 cm in einem Meter Höhe über dem Erdboden aufweist.
- (2) Geschützt sind zudem die Baumersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung, in Bebauungsplänen oder in Baugenehmigungsbescheiden der Gemeinde Vaterstetten festgesetzt werden oder andere nach § 9 Abs. 3 als Ersatz anerkannte Bäume, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 noch nicht erreicht haben.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
 - Obstgehölze, sofern es sich hierbei nicht um anerkannte Baumersatzpflanzungen nach § 9 dieser Verordnung handelt. Nicht zu den Obstgehölzen zählen die Vogel-Kirsche (Prunus avium), die Walnuss (Juglans regia), Holzbirne (Pyrus pyraster), Holzapfel (Malus sylvetris), Baumhasel (Corylus colurna) und die Esskastanie (Castanea sativa).
 - Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes,

- 1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- 2. das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
- 3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
- 4. schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren,
- 5. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,
- 6. vielfältige Lebensräume für Insekten, Vögel und andere Tiere zu erhalten bzw. zu schaffen und

7. die Luftreinhaltung zu fördern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten nach § 1 geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn nach § 1 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.
- (3) Ein Beschädigen im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die unmittelbar oder mittelbar zum Absterben des Baumes führen oder führen können, wie z. B.:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Abrennen oder Entfernen der Rinde
 - c) das Ausbringen von Herbiziden,
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - e) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn an Bäumen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum beeinträchtigen oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen. Das bedeutet im Besonderen:
 - a) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
 - Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - d) das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

§ 4 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind folgende fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ausgenommen:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

Auf die ZTV-Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Die Genehmigung zum Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag erteilt werden, wenn

- 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, Bäume zu verändern oder zu entfernen.
- 2. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, für dessen Verwirklichung die Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume nicht vermieden werden kann,
- 3. Bäume infolge Altersschäden, Schädlingsbefall oder Baumkrankheiten nicht erhalten werden können,
- 4. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, oder
- geschützte oder wertvolle Bäume durch einen fachlichen Rückschnitt, der nicht unter § 4 dieser Verordnung fällt, nach den anerkannten Regelwerken für die Baumpflege (ZTV-Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung), in ihrer Entwicklung gefördert oder erhalten werden können, oder
- 6. wenn zwei Bäume sich durch Dichtstand im Wachstum behindern und durch eine Entnahme einer der Bäume der Wertvollere in seiner Entwicklung gefördert wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern,
 - 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist,

oder

 der rechtmäßige Baubestand oder die rechtlich zulässige Nutzung auf einem Grundstück unzumutbar beeinträchtigt wird und die Befreiung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden gilt die Genehmigung als erteilt, wenn eine vorherige Hinzuziehung der Gemeinde Vaterstetten nicht möglich ist. Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und Belege für die Unaufschiebbarkeit vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde Vaterstetten kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 9 erlassen.

§ 7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung ist gem. Art. 44 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BayNatSchG die Gemeinde Vaterstetten zuständig.

§ 8 Antrag auf Genehmigung und Befreiung

(1) Die Genehmigung und die Befreiung nach § 5 sind bei der Gemeinde Vaterstetten unter Angabe der Gründe und unter Verwendung des Antragsformulars der Gemeinde (Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand) zu beantragen.

- (2) Zur Prüfung des Antrags ist eine Besichtigung vor Ort durch das Umweltamt Vaterstetten notwendig.
- (3) Die Gemeinde Vaterstetten kann im Einzelfall die Vorlage von Gutachten und Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung über die Genehmigung bzw. Befreiung ergeht schriftlich und ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (5) Die Genehmigung oder die Befreiung der beantragten Maßnahmen wird auf drei Jahre befristet
- (6) Sie kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung bei der Gemeinde in Textform einzureichen.
- (7) Die Entscheidung über die Verlängerung ergeht schriftlich und ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 9 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung in Abhängigkeit von der Grundstücksausprägung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen entsprechend der bei der Gemeinde geführten Artenliste in der jeweils gültigen Fassung geleistet wird. Die anwendbare Artenliste wird dem Bescheid beigefügt. Dabei können Mindestgröße, Baumarten und Pflanzfristen sowie der Pflanzstandort näher bestimmt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde ein auf die jeweiligen Verhältnisse angepasster Standort bestimmt werden.
- (4) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich am Stammumfang des zur Entfernung genehmigten Baumes. Danach ist für einen entfernten Baum mit einem
 - Stammumfang von 100 200 cm, eine Ersatzpflanzung
 - Stammumfang ab 200 cm, zwei Ersatzpflanzungen festzusetzen.

Der Stammumfang wird in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen.

Die zu pflanzende Wuchsordnung der Ersatzpflanzung bemisst sich in der Regel nach der Grundstücksfläche, einschließlich der unterbauten Freifläche:

- Bis 200 m² unbebaute Grundstücksfläche, einschließlich der unterbauten Freifläche, ist ein Baum der II. Wuchsordnung,
- über 200 m² unbebaute Grundstücksfläche, einschließlich der unterbauten Freiflächen, ist ein Baum der I.
 Wuchsordnung zu pflanzen
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung der Wuchsordnung nach Abs. 4 abgewichen werden und statt der II. Wuchsordnung ein Baum der III. Wuchsordnung festgesetzt werden.
- (6) Zier-, Spiel- und Säulenformen sind als Ersatzpflanzungen unzulässig.
- (7) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann ein anderer bereits auf dem Grundstück angewachsener Baum als Ersatz benannt werden, wenn er den Stammumfang des § 1 Abs. 1 noch nicht erreicht.

- (8) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Handelnde zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. § 9 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Nachpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig auszuführen und wird von der Gemeinde Vaterstetten abgenommen. Die Nachpflanzung ist dem Umweltamt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind auf einem Lageplan der Standort der Ersatzpflanzung einzutragen und die Baumart und Pflanzqualität durch Rechnung oder Lieferschein sowie aussagekräftigen Fotos nachzuweisen.
- (10) Falls eine Ersatzpflanzung nicht anwächst oder innerhalb der ersten drei Jahre nach der Abnahme durch die Gemeinde abstirbt, so ist dieser Baum entsprechend der Auflagen nach § 9 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.
- (11) Ist in den Fällen der § 9 Abs. 2 und Abs. 8 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Bruttokosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wert der Pflanzware gemäß der nach § 9 Abs. 4 festgelegten Qualität zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % für Pflanzkosten sowie Fertigstellungspflege. Der Wert der Pflanzware wird durch Preisabfrage bei drei repräsentativen Baumschulen für mehrere übliche Baumarten durch Bildung eines Durchschnittssatzes ermittelt und jeweils für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ortsüblich bekannt gemacht. Das jeweils preisgünstigste Angebot wird dabei in die Berechnung eingestellt. Die Berechnung kann beim Umweltamt der Gemeinde Vaterstetten zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung und/oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (12) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 3 und 4 verboten sind, so kann die Gemeinde Vaterstetten anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

§ 10 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind gem. § 7 Abs. 3 Nr. 15 BauVorlVO in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück und in einem Umgriff von 5 m nach § 1 geschützten Bäume mit Art, eingemessenem Standort, Stammumfang und Kronendurch-messer einzutragen und zusammen mit den Bauunterlagen der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Anträge auf Vorbescheid (Art. 72 BayBO), soweit Fragen gestellt werden, für deren Beurteilung ein Baumbestandsplan erforderlich ist.
- (3) § 9 gilt auch im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren, wobei insbesondere auch technische Vorgaben zum Schutz der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche und die Beauflagung einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person in Betracht kommen.

§ 11 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, nach dieser Verordnung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Vaterstetten kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Befreiungen, Anordnungen und Nebenbestimmungen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung oder nach dem Erlass einer Anordnung oder Nebenbestimmung erlangt haben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder verändert oder entgegen § 6 Abs. 1 S. 2 dieser Verordnung die unverzügliche Anzeige unterlässt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nummer 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 9 dieser Verordnung erlassen wurden, kann gemäß § 57 Abs. 1 Nummer 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 14 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.
- (3) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 01.01.2012 erteilt wurden, gelten fort.

Vaterstetten, den 01.12.2022

GEMEINDE VATERSTETTEN

Leonhard Spitzauer Erster. Bürgermeister